



# NEWSLETTER 1|2022

Geschätzte Leserinnen,  
Geschätzte Leser

Es freut uns, Ihnen nachfolgend unseren Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen zu überreichen:

COVID-19.....	1
Neues Aktienrecht.....	1
Steuerrecht.....	3
Eherecht.....	3
Erbrecht .....	3
Versicherungsvertrag .....	4
Laufende Projekte 2022 .....	4
Wichtige Kennzahlen Schweiz 2021/2022.....	5
Wichtige Kennzahlen Liechtenstein 2021/2022 .....	7

Sollten Sie zu einzelnen Beiträgen Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Mit besten Grüssen

Ihre SGREX

**St. Galler Revisionsexperten AG**

Davidstrasse 1  
CH – 9001 St. Gallen

T +41 71 314 00 66  
[www.sgrex.ch](http://www.sgrex.ch)

## COVID-19



### COVID-19-Kredite

#### Gruppendarlehen und Heilung von Verstössen Schweiz

##### Einleitung:

In der Wirtschaft und Lehre kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob eine Gesellschaft, welche einen Covid-19-Kredit erhalten hat, der Mutter- oder Schwestergesellschaft ein Darlehen gewähren darf (etwa, damit diese ihren vorbestehenden Verpflichtungen nachkommen kann) oder ob dies einen Verstoß gegen die Kreditbestimmungen des Solidarbürgschaftsgesetzes darstellt.

Einschränkungen gemäss Solidarbürgschaftsgesetz:

SBÜG verbietet ab Erhalt des Covid-19-Kredits die Gewährung neuer Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehensschulden von Gesellschafterinnen oder von nahestehenden Personen.

##### Aktuelle Meinung:

Zur Frage der Zulässigkeit der Gewährung von Gruppendarlehen von Nationalrat Pirmin Schwander hat sich Bundesrat Guy Parmelin am 6. Dezember 2021 im Rahmen einer Fragestunde im Nationalrat geäußert. Nach dem Standpunkt des Bundesrats ist die Gewährung von Aktivdarlehen an andere Schweizer Gruppengesellschaften, insbesondere Muttergesellschaften, zulässig, soweit diese ausschliesslich dazu dienen und notwendig sind, dass diese andere Schweizer Gruppengesellschaft ihren vorbestehenden Zinszahlungspflichten und seit dem 1. Januar 2021 ihren vorbestehenden ordentlichen Amortisationspflichten nachkommen kann.

Mit der Stellungnahme bzw. Antwort hat der Bundesrat ein hohes Mass an Rechtssicherheit geschaffen. Trotz dieser allgemeinen Klarstellung des Bundesrats ist der konkrete Einzelfall individuell zu beurteilen.

Wie können allfällige Verstöße «geheilt» werden?

Falls die Mittel bereits entgegen den vorgeannten Regeln verwendet wurden, drängt es sich auf, die Situation durch rasches Handeln zu bereinigen.

Rasch handeln kann heissen:

- Rückabwicklung geleisteter Zahlungen für Aktivdarlehen;
- Rückführung von Passivdarlehen oder Gruppendarlehen;
- Umgehende Rückzahlung des COVID-19-Überbrückungskredites.

Ist die umgehende Rückzahlung des COVID-19-Überbrückungskredites nicht möglich, so könnte die durch den Bund verbürgte Finanzierung trotzdem abgelöst werden, indem:

- ein Aktionärsdarlehen anstelle des Überbrückungskredites tritt;
- eine normale Bankfinanzierung anstelle des Überbrückungskredites tritt (mit entsprechenden Kosten);
- andere Lösungen gefunden werden (z.B. sale-and-lease-back).

#### Liechtenstein

Im Gegensatz zur Schweiz sind liquiditätssichernde Kredite (COVID-19-Kredite) an liechtensteinische Unternehmen durch die liechtensteinische Landesbank an keine Bedingungen geknüpft. Gemäss dem Ausfallgarantiesgesetz dienen sie der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten liechtensteinischer Unternehmen und der Vermeidung ihrer Zahlungsunfähigkeit.

## Neues Aktienrecht



### Inkraftsetzung

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament das neue Aktienrecht verabschiedet, welches wahrscheinlich 2023 in Kraft treten wird. Die Hauptziele der Aktienrechtsrevision waren die Verbesserung der Corporate Governance inklusive Stärkung der Aktionärsrechte, die Modernisierung der Generalversammlung und die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften. Eine Auswahl praxisrelevanter Neuerungen.

#### Aktionärsrechte und Generalversammlung

- Neu sind 0,5% (Publikumsgesellschaften) oder 5% (andere Gesellschaften) des Aktienkapitals oder der Stimmen für das Traktandenrecht ausreichend (statt bisher 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Million für alle Gesellschaften);

- In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können Aktionäre, die über mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, jederzeit vom Verwaltungsrat (VR) schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen (statt wie bisher nur an der GV);
- Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden;
- Neu besteht die Möglichkeit zum Abhalten einer virtuellen Generalversammlung, zudem sind elektronische Beschlüsse zulässig;
- Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden.

### **Aktienkapital und Reserven**

- Das Aktienkapital kann neu auch in ausländischer Währung liberiert werden;
- Es gibt neu die Möglichkeit zur Einführung eines Kapitalbandes für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, das +/- die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals umfasst. Damit hat der Verwaltungsrat mehr Flexibilität und Kompetenzen. Die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung entfällt dafür;
- Die beabsichtigte Sachübernahme gilt neu nicht mehr als qualifizierter Tatbestand und die damit verbundenen formellen Vorschriften entfallen;
- Die Verwendungsmöglichkeiten der Eigenkapitalkomponenten werden zum Teil neu geregelt. Beispielsweise wird die Reservezuweisung anders gehandhabt (und die Einteilung erfolgt analog dem Rechnungslegungsrecht).

### **Kapitalverlust und Überschuldung**

Das Sanierungsrecht wird modernisiert und fokussiert neben der Bilanz auch die Liquidität der Gesellschaft. Die Begriffe der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgründe wurden neu definiert – der Verwaltungsrat und gegebenenfalls die Revisionsstelle müssen mit der gebotenen Eile handeln.

- Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft. Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er

trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft;

- Im Fall der Überschuldung kann die Benachrichtigung des Gerichts unterbleiben, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden;
- Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor;
- Zur Behebung eines Kapitalverlustes oder einer Überschuldung dürfen wie bisher Grundstücke und Beteiligungen, deren Marktwert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten überstiegen hat, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden.

### **Zwischendividende**

Das revidierte Aktienrecht schafft mit Art. 675a nOR eine gesetzliche Grundlage für die Ausschüttung einer Zwischendividende. Für Zwischendividenden gelten dabei im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie für die ordentliche Dividende. Der Verwaltungsrat hat zwingend einen Zwischenabschluss zu erstellen. Grundsätzlich muss die Revisionsstelle sowohl den Gewinnverwendungsantrag des Verwaltungsrats als auch den Zwischenabschluss prüfen. Auf eine Prüfung des Zwischenabschlusses durch die Revisionsstelle kann aber verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausschüttung der Zwischendividende zustimmen. Die Verzichtsmöglichkeit bezieht sich zudem nicht nur auf die Prüfung des Zwischenabschlusses, sondern auch auf die Prüfung des Gewinnverwendungsantrags des VR als solchem. Art. 675a nOR ist nach aktueller Auffassung auch für die Ausschüttung von ausserordentlichen Dividenden und bei Aktienrückkäufen analog anwendbar. Bei der ausserordentlichen Dividende kann somit auf die Prüfung des Gewinnverwendungsantrags verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausschüttung zustimmen. Laufende Gewinne können sodann für einen Aktienrückkauf verwendet werden, sofern sie in einem (geprüften) Zwischenabschluss ausgewiesen sind. Auf die Prüfung des Zwischenabschlusses kann verzichtet werden, wenn der geplante Aktienrückkauf die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet

## Steuerrecht



### **Berufskostenverordnung**

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher beträgt die Pauschale 0,8 Prozent. Mit der neuen Regelung entfallen bei der direkten Bundessteuer die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrtkostenabzug, und Arbeitgeber müssen den Anteil «Aussendienst» auf dem Lohnausweis nicht mehr deklarieren.

### **Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Erben**

Ab dem 1. Januar 2022 sollen Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern können.

### **COVID-19 Auswirkungen auf die MWST**

COVID-19-Beiträge sind sämtliche Vorteilszinsen auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schuldertilgungen und andere Zahlungen, die aufgrund deren gesetzlichen Grundlagen auf COVID-19-Massnahmen beruhen und frühestens ab 1. März 2020 ausgerichtet wurden.

Diese Beiträge sind nicht als Umsatz unter der Ziffer 200 der jeweiligen MWSt-Abrechnung zu deklarieren, sondern unter der Ziffer 910. Sofern bereits Vorsteuerminderungen vorgenommen wurden, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung nachträglich geändert werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Finanzhilfen sowie Verzichte auf Darlehenszinsen vom Bund keine MWST-Folgen wie Vorsteuerminderungen auslösen.

### **Berechnung des Vermögenssteuerwerts von nicht kotierten Aktien**

Im November 2020 hat die Schweizerische Steuerkonferenz SSK mitgeteilt, dass der Kapitalisierungssatz zur Ermittlung des Ertragswertes für die Bewertungen von nicht kotierten Gesellschaften mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2021 angepasst wird (Anpassung der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer). In Umsetzung eines Gutachtens der Universität Zürich wird für den risikolosen Zinssatz neu auf den

Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilsinhaber Geld anlegen oder Kredit aufnehmen könnten.

### **Wegfall Tarifkorrektur Quellensteuer**

Künftig müssen quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende ihre zusätzlichen steuermindernden Abzüge im NOV-Verfahren (nachträglich ordentliche Veranlagung) geltend machen und nicht mehr via Tarifkorrektur. Dies wird erstmals für die Steuerperiode 2021 relevant, d.h. bis 31. März 2022.

## Eherecht



### **Ehe für alle**

Gleichgeschlechtliche Paare können ab dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Ab dem 1. Juli 2022 können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden.

## Erbrecht



### **Revidiertes Erbrecht per 1. Januar 2023**

Das revidierte Erbrecht ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Heute stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Künftig wird es nur noch die Hälfte sein. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Jener des Ehepartners und des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden. Sie oder er kann freier über das Vermögen verfügen und so beispielsweise eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner stärker begünstigen. Der Bundesrat hat entschieden, die Revision auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen,

Unternehmensnachfolge soll zusätzlich erleichtert werden:

Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirkt und Arbeitsplätze sichert. Um bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine zu beseitigen, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern.

Er hat dazu im April 2019 eine separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt und wird voraussichtlich im Verlaufe dieses Jahres die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschieden;

## Versicherungsvertrag



### Teilrevision VVG

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt die Beziehung zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Kunden. Das Parlament hat im Juni 2020 eine Teilrevision des VVG verabschiedet, die per 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Folgende wesentlichen Neuerungen gelten ab 2022:

- Versicherte können innerhalb einer Bedenkfrist von 14 Tagen von ihrem Vertrag zurücktreten;
- Versicherte können auch bei Verträgen mit langer Laufzeit den Vertrag auf das Ende des dritten Jahres beenden. Damit werden auch «Knebelverträge» abgeschafft;
- Kein Kündigungsrecht der Krankenzusatzversicherer im Schadenfall: Das Kündigungsrecht im Schadenfall sowie das neue ordentliche Kündigungsrecht stehen nur den Versicherten zu. Diese neue gesetzliche Regelung widerspiegelt die heutige Praxis der Versicherungen. Bei der kollektiven Krankentaggeldversicherung steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zu;
- In der Haftpflichtversicherung hat der geschädigte Dritte (oder dessen Rechtsnachfolger) neu ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer;
- Etc.

## Laufende Projekte 2022

### Altersvorsorge: Reformen und Volksinitiativen



Die Vorlagen zur Stabilisierung der AHV (AHV 21, 19.050) und der BVG-Reform (Reform BVG 21, 20.089) befinden sich im Parlament in unterschiedlichen Entscheidungsphasen. Die Stabilisierung der AHV 21 ist bald unter Dach und Fach (Wintersession 2021 oder Frühjahrsession 2022), während die Reform BVG 21 in der ersten Kammer noch beraten werden muss.

Im Zusammenhang mit der Altersvorsorge sind zudem zwei Volksinitiativen zustande gekommen, die in den nächsten Jahren zur Abstimmung kommen. Die eine fordert die Zahlung einer 13. AHV-Rente (BBI 2021 1505). Die

zweite, die sog. Renteninitiative (BBI 2021 1957), will in einer ersten Phase das Rentenalter für alle auf 66 Jahre erhöhen; in einer zweiten Phase soll das Rentenalter an die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren gebunden werden. Beide Initiativen hat der Bundesrat bereits abgelehnt.

## Wichtige Kennzahlen Schweiz 2021/2022

<b>Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne von Arbeitnehmenden</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.70%	<b>8.70%</b>
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	<b>1.40%</b>
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	<b>0.50%</b>
Total auf dem Bruttolohn	10.60%	<b>10.60%</b>
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 148'200	2.20%	<b>2.2%</b>
ab CHF 148'201	1.00%	<b>1.00%</b>

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800.

Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

<b>Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'600	<b>9'600</b>
- Einkommensobergrenze	57'400	<b>57'400</b>
- minimaler Beitragssatz	5.371%	<b>5.371%</b>
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	10.00%	<b>10.00%</b>

<b>Unfallversicherung</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	<b>148'200</b>

<b>AHV (1. Säule)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'340	<b>14'340</b>
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'680	<b>28'680</b>
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	43'020	<b>43'020</b>

<b>Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'510	<b>21'510</b>
- Koordinationsabzug	25'095	<b>25'095</b>
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'585	<b>3'585</b>
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	60'945	<b>60'945</b>
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (oberer Grenzbetrag)	86'040	<b>86'040</b>
- Zulässiger versicherter Maximallohn	860'400	<b>860'400</b>
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.00%	1.00%

<b>Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'883	<b>6'883</b>
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	34'416	<b>34'416</b>

<b>Mehrwertsteuersätze</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
- Normalsatz	7.7%	<b>7.7%</b>
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	<b>3.7%</b>
- Reduzierter Satz	2.5%	<b>2.5%</b>

## Wichtige Kennzahlen Liechtenstein 2021/2022

<b>Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne von Arbeitnehmenden</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.10%	<b>8.10%</b>
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.50%	<b>1.50%</b>
- FAK (Arbeitgeber)	1.90%	<b>1.90%</b>
- Verwaltungskosten (Arbeitgeber)	0.391%	<b>0.391%</b>
<b>Total auf dem Bruttolohn</b>	<b>11.891</b>	<b>11.891%</b>

Arbeitnehmende tragen 4.70 % (AHV 3.95 % + IV 0.75 %)

Arbeitgeber tragen 7.191 % (AHV 4.15%+IV 0.75%+FAK 1.9%+VK 0.391%)

- ALV (Arbeitslosenversicherung) bis CHF 126'000	1.00%	<b>1.00%</b>
---	-------	--------------

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge der ALV je zur Hälfte.

Die Beiträge der AHV/IV/FAK und ALV sind vom Arbeitgebenden an die AHV zu entrichten.

Die Beitragspflicht endet am Ende des Kalendermonates, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.

Alle Entgelte sind AHV-pflichtig (kein Freibetrag).

<b>Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.10%	<b>8.10%</b>
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.50%	<b>1.50%</b>
- FAK	1.90%	<b>1.90%</b>
- Verwaltungskosten (Arbeitgeber)	0.2875%	<b>0.2875%</b>
<b>Total auf dem Bruttolohn</b>	<b>11.7875%</b>	<b>11.7875 %</b>

Selbständigerwerbende entrichten keine Beiträge an die ALV

<b>Unfallversicherung</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	<b>148'200</b>



**AHV (1. Säule)**

	2021	2022
- Minimale volle AHV-Jahresrente *	13'920	<b>13'920</b>
- Maximale volle AHV-Jahresrente *	27'840	<b>27'840</b>

\* Weihnachtsgeld - wer im Dezember eines Jahres eine Rente der AHV bezieht, erhält als zusätzlichen Rententeil alljährlich eine Zahlung in der Höhe der im Dezember zustehenden Rente.

**Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)**

	2021	2022
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	13'920	<b>13'920</b>
- Maximal versicherter Lohn	83'520	<b>83'520</b>
Begrenzung massgebender Jahreslohn nach oben (mind. dreifacher Jahresbetrag der maximalen Altersrente der AHV, individuelle Regelung der Pensionskasse im Reglement)	250'560	<b>250'560</b>

**Arbeitgeberbeitrag Krankenkasse**

	2021	2022
- Für Erwachsene	152.00	<b>150.50</b>
- Für Jugendliche (17 – 20 Jahre)	76.00	<b>75.25</b>

Bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig

**Mehrwertsteuersätze**

	2021	2022
- Normalsatz	7.7%	<b>7.7%</b>
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	<b>3.7%</b>
- Reduzierter Satz	2.5%	<b>2.5%</b>